



Herren Mitglieder
des Hauptvorstandes
des Geschäftsf. Vorstandes
an unsere Landesverbände

Köln, den 05.02.2010
fi-ma

Rundschreiben Nr.: 019/2010

Bereich: V. Recht
5. Verschiedene Rechtsgebiete

Fahrpersonalverordnung – Ausnahmeregelung und neues Formblatt

Wir informieren über eine Erweiterung der Ausnahmeregelung der Aufzeichnungspflichten sowie ein von der EU herausgegebenes neues Formblatt zum Nachweis berücksichtigungsfreier Tage.

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch das Fahrpersonalrecht (Lenk- und Ruhezeiten, Tachographenpflicht) werden zahlreiche Dachdeckerbetriebe in erheblichem Umfang durch Kosten und Bürokratien belastet.

Auf **europäischer** Ebene wird weiterhin der Entbürokratisierungsvorschlag des deutschen Handwerks zur Erweiterung der HandwerkerAusnahme in der betreffenden europäischen Verordnung auf einen Umkreis von 150 km diskutiert (siehe dazu auch unser Rundschreiben 118/2009 vom 26. Mai 2009). Ein konkreter Vorschlag der Kommission liegt hierzu noch nicht vor. Der ZDH wird weiterhin auf eine zeitnahe Umsetzung drängen.

Auf **deutscher** Ebene hat das Handwerk dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) eine Reihe von Vorschlägen unterbreitet, um bereits vor europäischen Änderungen Entlastungen für die Betriebe zu erreichen. Bund und Länder sind auf einige Vorschläge eingegangen und haben diese in der zuständigen Referentenbesprechung Ende September 2009 gemeinsam beschlossen. Eine Verschickung der abgestimmten Ergebnisse erfolgte jedoch erst Ende des Jahres 2009, so dass u.U. noch nicht alle Landesbehörden über Details informiert sind.

Ausnahmen von den Aufzeichnungspflichten (Auslieferungsfahrten)

Bislang war die Ausnahmeregelung für Handwerker von den Vorschriften des Fahrpersonalrechts im Bereich der Fachzeuge oberhalb von 3,5 Tonnen Gesamtmasse deutlich restriktiver als im Bereich von 2,8 - 3,5 Tonnen. So vertraten die zuständigen Behörden bislang die Auffassung, dass insbesondere Aus- und Anlieferungsfahrten handwerklicher Produkte und Transporte von Restmaterialien (z.B. Bauschutt) nicht in den Geltungsbereich der Ausnahme nach § 18 Abs. 1 4b Fahrpersonalverordnung (FPersV) fallen würden.

Durch intensives Engagement der Handwerksorganisationen haben sich Bund und Länder jedoch darauf geeinigt, dass auch oberhalb von 3,5 Tonnen Fahrten für den Abtransport von Abfallprodukten wie Bauschutt und Aushub von der Ausnahmeregelung umfasst werden (innerhalb eines Umkreises von 50 km bis zu einem maximalen Gesamtgewicht von 7,5 t), wenn das Führen des Fahrzeugs nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellt. Gleiches gilt für Aus- und Anlieferungsfahrten von handwerklich hergestellten und reparierten Materialien wie z.B. vormontierten Dachstuhlteilen oder Gauben.

Voraussetzungen sowie Folgen für das Dachdeckerhandwerk

Für die Anwendbarkeit der Ausnahmeregelung des § 18 Abs. 1 Nr. 4b FPersV kommt es „entscheidend darauf an, dass das Führen des Fahrzeugs nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellt.

Der Betrieb von Fahrzeugen wird im Dachdeckerhandwerk nahezu ausschließlich Hilfstätigkeit im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Fahrers sein. Grundsätzlich ist darauf abzustellen, wie viel Zeit der Transport von Gütern neben den übrigen Aufgaben regelmäßig in Anspruch nimmt (arbeitsvertragliche Hauptleistung). Als weiteres Indiz kommen auch die Branchenzugehörigkeit (z.B. bei selbstständigen Handwerkern) und eine besondere über die Fahrtätigkeit hinausgehende Berufsqualifikation in Betracht. Die Tätigkeiten des Fahrers am jeweiligen Fahrtag sind für sich allein nur ein Indiz.

Für das Dachdeckerhandwerk ergeben sich durch die Neuregelung damit Erleichterungen. Die bisherige Praxis der Behörden, dass zwar Arbeitsgeräte mitgeführt werden durften, nicht aber fertig hergestellte Materialien oder Restmaterialien, ist durch die nun eingeführte vornehmliche Orientierung an der Hauptbeschäftigung des Fahrers nicht mehr haltbar.

Vereinfachungsdiskussion zum Nachweis berücksichtigungsfreier Tage

Allerdings verursacht der Nachweis berücksichtigungsfreier Tage (§ 20 FPersV) bei unseren Betrieben weiterhin nicht unerhebliche Probleme, da die Erstellung der maschinenschriftlichen Dokumente mit Unterschrift des Betriebsinhabers kaum in die Praxis der handwerklichen Tätigkeit zu integrieren ist.

Bislang konnte in dieser Frage noch keine nachhaltige Erleichterung erreicht werden; die dementsprechenden Forderungen des Handwerks werden jedoch auch in Gesprächen von EU und BMVBS geprüft. So soll ggf. zukünftig keine Bescheinigung verlangt werden, sofern der Nachweis durch Nachtragen der Zeiten im Kontrollgerät oder auf dem Schaublatt dokumentiert wird. Den weitergehenden Forderungen des Handwerks nach Verzicht auf maschinenschriftliche Nachweise und die Möglichkeit zu pauschalen und nachträglichen Bescheinigungen wurde bislang nicht gefolgt.

Wann die Vorlage einer Bescheinigung über Urlaubs-, Krankheits- und andere berücksichtigungsfreie Tage gemäß § 20 FPersV erforderlich ist, können Sie der beigefügten Zusammenstellung (Anlage 1) entnehmen.

Neues Formblatt zum Nachweis berücksichtigungsfreier Tage

Die Europäische Kommission hat Ende 2009 ein neues Formblatt veröffentlicht, das von Fahrern zum Nachweis von Urlaubs-, Krankheits- und anderen berücksichtigungsfreien Tagen in allen Mitgliedstaaten verwendet werden kann. In Deutschland ist dies in § 20 FPersV geregelt.

Das EU-Formblatt ist diesem Schreiben als Word-Dokument beigelegt (Anlage 2). Die in Deutschland bislang verwendeten Nachweisformulare der einzelnen Fachbehörden bleiben jedoch bis auf weiteres auch gültig.

Mit freundlichen Grüßen

**Zentralverband des
Deutschen Dachdeckerhandwerks e.V.**

Ulrich Marx

Felix Fink

Anlage